

**Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die
Berufsbildung und die Fachhochschulen
(EG Berufsbildung)**

Vom 30. August 2001 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die Bundesgesetze über die Berufsbildung¹⁾ vom 19. April 1978 und die Fachhochschulen²⁾ vom 6. Oktober 1995 sowie § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung und die Fachhochschulen die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die höhere Berufsbildung. Es bildet den Rahmen für berufsorientierte Bildungsmassnahmen, die den Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen gute Perspektiven für eine erfolgreiche berufliche und persönliche Entwicklung erschliessen. Gleichzeitig leistet es für die zugerische Volkswirtschaft einen Beitrag zu guten Rahmenbedingungen.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat

- a) genehmigt Änderungen von interkantonalen Konkordaten im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;
- b) kann interkantonalen Schulvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung beitreten, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;

¹⁾ SR [412.10](#)

²⁾ SR [414.71](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

- c) kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Berufe ausdehnen, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind;
- d) * kann Berufsfachschulen, die nicht in § 3 aufgeführt sind, diesem Gesetz unterstellen;
- e) kann höhere Bildungsgänge und höhere Bildungseinrichtungen im berufsbildenden Bereich ergänzend zu eidgenössisch geregelten Bildungsgängen anerkennen;
- f) * entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiute;
- g) entscheidet über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstiuten im Kanton Zug an Dritte;
- h) kann Leistungsaufträge aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter vergeben;
- i) kann Investitions- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Berufsbildung und Beiträge an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch gewähren;
- j) kann staatliche Beiträge an Weiterbildungsanbieter oder die Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung abhängig machen.

² Das Amt für Berufsbildung

- a) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Es ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung und bearbeitet alle Aufgaben, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;
- b) trifft Massnahmen für ein quantitativ und qualitativ ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundausbildung;
- c) koordiniert die berufsorientierten Bildungsangebote in den nachobligatorischen Bildungsbereichen.

³ Das Amt für Berufsberatung

- a) übt die Berufsberatung aus;
- b) unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle;
- c) veröffentlicht den Lehrstellennachweis.

§ 3 Berufsfachschulen *

¹ Der Kanton führt eine Gewerblich-industrielle, eine Kaufmännische und eine Landwirtschaftliche Berufsfachschule.

² Diese kantonalen Berufsfachschulen gemäss Abs. 1 oder allenfalls weitere Berufsfachschulen können in eine gemeinsame Führungsstruktur eingebunden werden.

§ 4 Höhere Bildungsgänge und Bildungseinrichtungen

¹ Der Kanton fördert die tertiäre Bildung durch höhere Bildungsgänge und -einrichtungen, bei welchen höhere Berufsabschlüsse möglich sind.

² Er führt eine Höhere Fachschule für Wirtschaft, eine Höhere Fachschule für Gesundheit und eine Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung. *

³ Er beteiligt sich an der Zuger Techniker- und Informatikschule und am Fachhochschulinstitut für Finanzdienstleistungen Zug.

⁴ Er kann mit einfachem Kantonsratsbeschluss weitere Höhere Fachschulen oder Einrichtungen von Fachhochschulen führen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Weiterbildung

¹ Der Kanton unterstützt den Grundsatz des lebenslangen Lernens und damit die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit durch bedarfsgerechte Weiterbildungseinrichtungen und -angebote.

² Die kantonalen Berufsfachschulen führen Weiterbildungszentren. *

³ Der Kanton kann von ihm anerkannten, privaten Bildungsinstitutionen Leistungsaufträge erteilen.

§ 6 Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton trägt zusammen mit dem Bund die Kosten für den schulischen Teil der beruflichen Grundausbildung. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen⁴⁾ findet sinngemäss Anwendung.

² Er unterstützt zusammen mit dem Bund die ausseruniversitäre tertiäre Bildung analog der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen.

³ Er kann ausserordentlicherweise Beiträge an Kurse im quartären Bereich leisten.

⁴ Er kann Investitions- und Betriebsbeiträge an die von ihm anerkannten Einrichtungen gewähren.

⁵ ... *

⁴⁾ [414.11](#)

§ 7 * Rechtspflege - Einsprache

¹ Gegen Zeugnisnoten, gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen sowie gegen alle übrigen Entscheide, die auf Noten basieren, kann Einsprache erhoben werden.

² Der Einspracheentscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Note keinen Einfluss auf die Promotion oder das Qualifikationsverfahren hat.

§ 8 * Rechtspflege - Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide, die nicht endgültig sind, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Die Notengebung wird nur in Bezug auf Verfahrensfehler und Willkür überprüft.

§ 9 * ...

§ 10 Schlussbestimmungen – Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 22. Mai 1986⁵⁾;
- b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Führung einer Höheren Kaufmännischen Gesamtschule vom 19. Dezember 1996⁶⁾;
- c) der Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons am Institut für Finanzdienstleistungen Zug vom 28. November 1996⁷⁾;
- d) Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der Zuger Techniker- und Informatikschule vom 19. Dezember 1991⁸⁾;
- e) Kantonsratsbeschluss betreffend Führung einer Schreiner-Technikerschule in Zug vom 31. Mai 1990⁹⁾.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

⁵⁾ GS 22, 779

⁶⁾ GS 25, 509

⁷⁾ GS 25, 525

⁸⁾ GS 23, 915

⁹⁾ GS 24, 780

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	GS 27, 219
02.06.2005	01.08.2006	§ 6 Abs. 5	aufgehoben	GS 28, 415
30.03.2006	01.07.2006	§ 2 Abs. 1, d)	geändert	GS 28, 697
30.03.2006	01.07.2006	§ 2 Abs. 1, f)	geändert	GS 28, 697
30.03.2006	01.07.2006	§ 3	Titel geändert	GS 28, 697
30.03.2006	01.07.2006	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 28, 697
30.03.2006	01.07.2006	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 28, 697
28.08.2008	01.01.2009	§ 7	totalrevidiert	GS 29, 933
28.08.2008	01.01.2009	§ 8	totalrevidiert	GS 29, 933
26.08.2010	01.01.2011	§ 9	aufgehoben	GS 30, 619

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.08.2001	01.01.2002	Erstfassung	GS 27, 219
§ 2 Abs. 1, d)	30.03.2006	01.07.2006	geändert	GS 28, 697
§ 2 Abs. 1, f)	30.03.2006	01.07.2006	geändert	GS 28, 697
§ 3	30.03.2006	01.07.2006	Titel geändert	GS 28, 697
§ 4 Abs. 2	30.03.2006	01.07.2006	geändert	GS 28, 697
§ 5 Abs. 2	30.03.2006	01.07.2006	geändert	GS 28, 697
§ 6 Abs. 5	02.06.2005	01.08.2006	aufgehoben	GS 28, 415
§ 7	28.08.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 933
§ 8	28.08.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 933
§ 9	26.08.2010	01.01.2011	aufgehoben	GS 30, 619